

Herr XXXXXXXX  
Frau YYYYYYYY  
XXXXXXXX-Str. 0  
99999 Musterstadt

Leiterin Wohnungsverwaltung Frau XXXXXX  
Mitarbeiter Wohnungsverwaltung XXXXXXXX  
WG der XXXXXXXX mbH  
Postfach 12345  
99999 Musterstadt

### **Antwort auf den Brief von 30.06.2003, Zeichen 12501.007.03 „Unberechtigtes Anbringen einer Sattelitenanlage“**

Sehr geehrte Frau XXXXXX und sehr geehrter Herr XXXXXXXX,

mit große Interesse haben mir Ihre Schreiben durch gelesen... Um Ihre Zeit zu sparen, antworten wir in knappen Worten...

Zuerst möchten wir hinweisen, dass wir ausländische Mitbürger sind und unser Anspruch auf eine eigene Satellitenschüssel berechtigt ist. Dieser Anspruch ergibt sich letztlich aus Artikel 5 des Grundgesetzes mit dem **Grundrecht auf Informationsfreiheit**. Weist der Mieter nach, dass er ein berechtigtes Interesse am Empfang zusätzlicher Programme hat, die nicht in das Kabelnetz eingespeist werden, treten die Vermieterinteressen in aller Regel zurück und der Vermieter muss die Parabolantenne erlauben.

Diesen Anspruch haben die Gerichte für ausländische Mieter, die ihre Heimatsender empfangen wollen ausdrücklich belat. ( siehe Urteil OLG Karlsruhe 3 Re Miet 2/93; B VerfG 1 BvR 1687/92). Das gilt auch, **wenn im Kabel zwar schon Heimatprogramme angeboten werden**, der Mieter aber zusätzliche Informationsquellen über Satellit nutzen will (BverfG 1 BvR 1879/93). Das gilt auch zum Beispiel dann, wenn zwar über Kabel vier russische Sender zu empfangen sind, der Mieter aber drei vom Russland unabhängige Programme sehen möchte (LG München I 14S 119/99).

Zweitens, teilen wir Ihnen mit, dass wir zur Zeit die ukrainische Staatsbürgerschaft haben und unsere Muttersprache Ukrainisch ist. Das im Wohngebiet angebotene flächendeckende Breitbandkabelnetz bietet, wie Sie schreiben, „ein breites Spektrum ausländischer Programme“. Das stimmt! Aber wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass in Programmsangebot der Kabelnetzanbieter nur vier **Russische Programme** vorhanden sind (RTVi, RTR Planeta, Nashe Kino, Detskij Mir –laut Auskunft von Kabel Deutschland für „Fernsehen Digital - DigiKabel“ <http://www.kabelanschluss.com/>)- Leider gibt es keine ukrainische Sendungen. Die Ukraine ist souverän Staat und hat mit den russische Staat nicht zu tun. Mit Hilfe von unserer Sattschüssel haben wir eine Möglichkeit 13 ukrainische Programme zu empfangen (CTB, M1, Inter+, Tonis, NBM, O-TV, ICTV, TET, ENTER, Enter-film, TPK Ukraina, Novyj Kanal ).

Drittens ist es wichtig, dass unsere Sattelitenanlage nicht am Balkon befestigt ist, sondern sie hat einen eigenem Stand. Wir hoffen, dass Sie erkennen, dass eine „Schüssel“, die auf einem festen Ständer in einem Balkonwinkel aufgestellt wurde, eine Beeinträchtigung der Vermietinteressen praktisch ausschließt (AG Sinzig 13C 358/99). Hinzu kommt, dass das

Aufstellen einer Parabolantenne auf dem Balkon oder auf Terrasse vom „vertragsgemäßen Gebrauch“ der Mitsache gedeckt ist (LG Hamburg 316 S 17/99; AG Fulda 3 C 1150/98 (A)). Danach ist es selbstverständlich, dass der Mieter den Balkon durch Aufstellen von Pflanzentöpfen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und so weiter nutzen darf. Für eine Parabolantenne, die war auf einem Stand in einer Ecke von Balkon befestigt ist, gilt aber nichts anderes.

Als Beweis für unsere Ausführungen können wir viele Unterlagen und Gerichtsurteilen vorlegen, die wir in unserem Besitz haben. Die können die Richtigkeit beweisen.

Wenn unsere Argumente Sie nicht überzeugen können, sind wir bereit unseren Recht vor Gericht zu behaupten.

Mit freundlichen Grüßen. Familie XXXXXX.